

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1991 (GBl. S. 585) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 485) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu am 05. Mai 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Eutingen im Gäu erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorgung, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrgesetzes sowie das Ausweisungswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadensachen betreffen,
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg
2. die Bundesrepublik Deutschland
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweiligen geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500 € zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührensschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührensschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührensschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsene Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Telegrammgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung Verwahrung von Personen und Sachen

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Januar 1982 alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den 05. Mai 1992



Armin Jöchle
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|-----------------|---|--|
| 1 | Ablehnung eines Antrages usw. (§4 Abs. 4 S. 1 der Satzung) Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei | 1/10 bis voller Höhe Mindestens 1,50 € |
| 2 | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung) | 1,50 € bis 2.500,00 € |
| 3 | Anschluss- u. Benutzungszwang an die örtliche Entwässerungs- u. Kläranlage | 25,00 € bis 2.500,00 € |
| 4 | Anträge Bearbeitung von mündlichen u. schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 1,50 € bis 100,00 € |
| 5 | Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei | 1,50 € bis 50,00 € |
| 6 | Bauordnungsrecht | |
| 6.1 | Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) | 0,5 von Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 € |
| 6.2 | Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO | 0,5 von Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mindestens 25,00 € |
| 6.3 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) | 5,00 € je zu benachrichtigenden Angrenzer Mindest. 25,00 € |
| 7 | Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB bei unbebauten Grundstücken für jedes weitere bei bebauten Grundstücken | 7,50 € 2,50 € 20,00 € |
| 8 | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 2,50 € bis 500,00 € |
| 9 | Beglaubigungen, Bestätigungen | 2,50 € bis 500,00 € |
| 9.1 | Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz | 1,50 € bis 125,00 € |
| 9.2 | Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite | 0,50 € bis 5,00 € Mindest. 1,50 € |
| 9.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 0,50 € bis 2,50 € Mindest. 1,50 € |

| | | |
|-----------|--|---|
| 9.4 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 22) hinzu | |
| 10 | Bescheinigung | |
| 10.1 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | 1,50 € bis 50,00 € |
| 10.2 | <u>Gebührenfrei sind</u> | |
| 10.2.1 | Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Abs. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) | |
| 11 | Bestattungsrecht | |
| 11.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz) | 2,50 € bis 25,00 € |
| 11.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 16 Abs.2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 2,50 € bis 15,00 € |
| 12 | Feiertagsrecht | |
| 12.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 10,00 € bis 50,00 € |
| 12.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen | |
| 12.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten sind | 25,00 € bis 125,00 € |
| 12.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 50,00 € bis 200,00 € |
| 13 | Fundsachen - Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 13.1 | Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert | 2% des Wertes, mind. jedoch 1,50 € |
| 13.2 | Bei Sachen über 500,00 € Wert | 2% des Werts, u. 1% des Mehrwerts |
| 13.3 | Bei Tieren | 2% des Werts, mind. jedoch Unterbringungskosten |
| 14 | Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 2,50 € bis 500,00 € |
| 15 | Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes | 1 bis 5% mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 € |
| 16 | Geschäftsstelle des Gutachterausschusses | |
| 16.1 | Auskunft aus der Kaufpreissammlung | 2,50 € bis 50,00 € |
| 16.2 | Auskunft über Bodenrichtwerte | 2,50 € bis 25,00 € |
| 17 | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person | 5,00 € bis 50,00 € |
| 18 | Lohnsteuerkarten; Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte | 5,00 € |
| 19 | Melderecht | |
| 19.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 19.1.1 | Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz-MG) | 5,00 € |
| 19.1.2 | Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) | 10,00 € |

| | | |
|---------|---|--|
| 19.1.3 | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) | 1,50 € |
| 19.1.4 | Gruppenauskunft nach 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird | 15,00 € bis 2.500,00 € |
| 19.2 | Datenübermittlungen | |
| 19.2.1 | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentlichen Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt | 1,50 € |
| 19.2.2. | Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1 , die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitungen vorgenommen wird | 10,00 € bis 2.500 € |
| 19.3 | Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörden, je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr auf jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte | 5,00 € |
| 19.4 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörden | 2,50 € bis 500,00 € |
| 19.5 | <u>Gebührenfrei sind</u> | |
| 19.5.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung | |
| 19.5.2 | die Auskunft über den Betroffenen (§11 MG) | |
| 19.5.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung u. Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 MG) | |
| 19.5.4 | Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG) | |
| 20 | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch, in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | |
| 20.1 | Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 5,00 € bis 250,00 € |
| 20.2 | Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen, (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis ½ der Gebühr nach 20.1, mindestens 1,50 € |
| 21 | Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz | 10,00 € bis 200,00 € |
| 22 | Schreibgebühren | |
| 22.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) | |
| 22.1.1 | Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind | 5,00 € |
| 22.1.2 | Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind | 10,00 € |

| | | |
|--------|--|--|
| 22.1.3 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 6,50 € |
| 22.2 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben | |
| 22.2.1 | Bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,75 € 0,50 € |
| 22.2.2 | Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite | 1,25 € 1,00 € |
| 22.3 | Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite | 0,25 € bis 2,50 € |
| 23 | Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeinbrauch hinaus | 10,00 € bis 250,00 € |
| 24 | Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 S. 3 der Satzung) | 1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindest. 1,50 € |